# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung II/3

II/3-580/19

Bearbeiter

Dr. Czwiertnia

63 36 01 Kl. 280

Landlag von Miederösterreich

26. April 1922

Betrifft

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf "Gesetz über den Schutz von Höhlen" (NÖ Höhlenschutzgesetz)

Hoher Landtag!

Durch Artikel IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974,
BGB1. Nr. 444 wurde Artikel I des Naturhöhlengesetzes
BGB1. Nr. 169/128, der als Verfassungsbestimmung für Angelegenheiten der Naturhöhlen die Bundeskompetenz festlegte,
mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 aufgehoben. In sinngemäßer
Anwendung der Vorschriften des Verfassungs-Übergangsgesetzes
1920 in der Fassung des BGB1. Nr. 368/1925 ist damit die
Kompetenz für Angelegenheiten der Naturhöhlen in Gesetzgebung
und Vollziehung auf die Länder übergegangen. Damit galt zunächst
auch im Bundesland Niederösterreich das Naturhöhlengesetz mit
Ausnahme des Artikel I (und des durch § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGB1.
Nr. 786/1976 derogierten § 14 Abs. 4.und 6) als Landesgesetz weiter.

Auf Grund der Rechtsbereinigung in Niederösterreich ist es aber notwendig, nun für diese Materie eine landesgesetzliche Grundlage zu schaffen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Kontinuität des Naturhöhlen- bzw. Höhlenschutzes in Niederösterreich unter Verwendung aller bisherigen, auf diesem Gebiete gewonnenen praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einer zeitgemäßen und ökonomischen Verwaltung

gesichert werden. Diesbezüglichen Wünschen von fachlicher Seite her folgend ist bei dieser Gelegenheit übrigens der bisher gebräuchliche Ausdruck "Naturhöhle" durch "Höhle" ersetzt worden.

Hiezu nun im einzelnen:

## Zu § 1:

Enthält eine Klarstellung der Begriffe "Höhle" und "Verfügungsberechtigter" im Sinne dieses Gesetzes.

#### Zu § 2:

Hier kommt zunächst zum Ausdruck, daß an Höhlen schlechthin ein öffentliches Interesse besteht.

Die in diesem Zusammenhang getroffene Ausnahmebestimmung zugunsten des Bundesheeres folgt einer analogen Regelung im § 2 Abs.2 lit.a des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr.15/1975.

Die im Abs.4, zweiter Satz, getroffene Regelung kommt dem Bestreben des Bewilligungswerbers entgegen, mit der Ausführung seines Vorhabens nach der vorschriftgemäßen Befassung der Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen zu dürfen und dient andererseits auch (Möglichkeit einer behördlichen Verschweigung) der Verwaltungsvereinfachung.

## Zu § 3:

Analog zu Landschaftsschutzgepiets-und Naturschutzgebietserklärungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz soll auch hier die Unterschutzstellung durch Verordnungen der Landesregierung erfolgen, für die bescheidmäßige Erteilung von Ausnahmebewilligungen hingegen ein Instanzenzug bestehen.

#### Zu § 4:

Die nun für Schauhöhlen vorgesehene landesgesetzliche Regelung übernimmt die früheren bundesgesetzlichen Vorschriften hiefür in modifizierter Form und verwertet dabei vor allem auch die

mit dem Betrieb von Naturparks bisher gewonnenen Erfahrungen.

Zu § 5:

Bezüglich der Vorschriften über die Höhlenführer folgt dieser Entwurf gleichfalls weitgehend der früheren bundesgesetzlichen Regelung. Die Errichtung eigener Höhlenführerprüfungskommissionen und Durchführung eigener Höhlenführerprüfungen durch die Nö. Landesregierung ist ausdrücklich vorgesehen, doch bleibt desungeachtet auch die Möglichkeit einer Bestellung solcher Personen offen, die vor Prüfungskommissionen anderer Bundes-länder eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

Zu §§ 6, 9, 10 und 11

Weitestgehend den entsprechenden Vorschriften des Nö. Naturschutzgesetzes nachgebildete, jedoch höhlenkundliche Aspekte berücksichtigende Regelung.

Zu § 7:

Übernahme der früheren bundesgesetzlichen Regelung in etwas modifizierter Fassung. Die Führung des Höhlenbuches "im Rahmen des Naturschutzbuches" wird wegen der damit verbürgten besseren Übersichtlichkeit über die für Naturgebilde eines bestimmten Gebietes bestehenden behördlichen Schutzmaßnahmen angestrebt.

Was die Beilagen des Höhlenbuches betrifft, soll die Möglichkeit verbleiben, über die im Gesetz aufgestellten unerläß lichen Unterlagen hinaus, auch noch andere, verfügbare und im konkreten Fall als bedeutsam zu erachtende Materialien anzuschließen. (Entdeckungs-, Erforschungs-, Erschließungsberichte u.a.m.)

Zu §§ 8 und 13:

Die dem Nö. Naturschutzgesetz analoge Regelung ergibt sich aus der vergleichbaren Ausgangsposition.

Zu § 12:

Absatz 1 enthält einen, dem herkömmlichen Schema folgenden Katalog der strafbaren Tatbestände dieses Gesetzes. Die Absätze 2 bis 5 folgen im wesentlichen Vorschriften des NÖ. Naturschutzgesetzes.

Zu § 14:

Die Feststellung, welche der Gemeinde bei Vollziehung dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben in ihren eigenen Wirkungsbereich fallen, entspricht einem verfassungsrechtlichen Erfordernis.

Zu § 15:

Der im allgemeinen Teil dieser erläuternden Bemerkungen dem vorliegenden Gesetzentwurf beigelegten Absicht, die Kontinuität des Höhlenschutzes in Niederösterreich zu wahren, dienen vor allem die hier festgelegten Übergangsvorschriften.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Dr. Brezovszky Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung